

Newsletter Sachverständigenwesen Recht | Fair Play

Ausgabe 5/2015 September/Oktober 2015

Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1.	Aus der Praxis	1
2.	Die Vergütung	2
3.	Veranstaltungen	3

1. Aus der Praxis:

Bundesrat nimmt Stellung zur Änderung des Sachverständigenrechts

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des FamFG, der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegt und am 25.09.2015 von der Bundesregierung beschlossen wurde, ist beim Bundesrat durchgefallen.

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die ZPO-Änderungen überwiegend abgelehnt. Die ausführliche Stellungnahme ist unter:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0401-0500/438-1-15.pdf? blob=publicationFile&v=1 zu finden.

Bemerkenswert ist auch, dass der Entwurf nicht auf die umfassenden Stellungnahmen u.a. des DIHK und der Sachverständigenverbände eingegangen ist.

Zum einen lehnt der Bundesrat, so wie auch die meisten Praktiker die obligatorische Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen ab. Schon jetzt wird den Parteien der Beweisbeschluss mit Angaben zum vom Gericht ausgewählten Sachverständigen mit einer Äußerungsfrist zugestellt. Da vor Einzahlung des Vorschusses ohnehin nichts passiert, haben die Parteien schon jetzt genug Zeit den Gutachter abzulehnen.

Auch die obligatorische Fristsetzung wird keine praktischen Vorteile bringen. Denn schon jetzt können Fristen gesetzt werden, was auch regelmäßig geschieht. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ordnungsgeld.

2. Die Vergütung

Kürzung bei Vorschussüberschreitung

Wir haben schon öfter über diese Problematik berichtet. Da sich aber in der Vergangenheit die Fälle häufen, in denen Sachverständige den Kostenvorschuss erheblich überschritten haben, dies nicht zuvor dem Gericht mitteilten und deshalb auf ihren Kosten sitzen geblieben sind, ist hier nochmals auf die Thematik hinzuweisen.

Gem. § 8a Abs. 4 JVEG hat der Sachverständige nach § 407a Absatz 3 Satz 2 ZPO rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich übersteigt, da er sonst nur die Vergütung in Höhe des Auslagenvorschusses erhält.

Diese Regelung ist natürlich im Sinne einer kostenangemessenen Rechtsverfolgung nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten, da den Prozessparteien überlassen bleiben muss, ob sie unter Umständen unverhältnismäßige Kosten zu tragen bereit sind.

Wie in jedem Gerichtsverfahren ist auch hier die Kommunikation von entscheidender Bedeutung, wenn man sich als Sachverständiger nicht darauf verlassen will, dass die Parteien auch mit vorheriger Mitteilung zu den erhöhten Kosten Interesse an der Gutachtenerstellung hatten. Dies hat der Sachverständige dann zu beweisen, was oftmals nicht ganz einfach ist.

Leitsätze

- 1. Erheblich im Sinne des § 8a Abs. 4 JVEG ist die Überschreitung des Kostenvorschusses dann, wenn sie 20-25% über dem eingeholten Betrag liegt.
- 2. Eine Kürzung der Vergütung ist nur dann möglich, wenn anzunehmen ist, dass bei rechtzeitiger Anzeige der Mehrkosten der Gutachtenauftrag eingeschränkt oder unterbunden worden wäre.

OLG Dresden (Beschluss vom 13.10.2015; Az.: 3 W 992/15)

3. Veranstaltungen

Rückschau - 2. IHK-Sachverständigenbewerbertag in Limburg

Am 8. Oktober hat die IHK Limburg ihren zweiten Sachverständigenbewerbertag ausgerichtet. Mit fachkundigen Referenten und Vertretern aus dem Sachverständigenausschuss sowie dem bei der IHK Limburg angesiedelten "Fachgremium Glas" standen möglichen Bewerbern eine Reihe von Experten für das Bestellungsverfahren Rede und Antwort.

Am zweiten Sachverständigenbewerbertag der IHK Limburg nahmen mehr als 20 interessierte Fachkundige aus den verschiedensten Sach- und Fachgebieten teil. Nach der Begrüßung durch Hauptgeschäftsführer Norbert Oestreicher und Dipl. Ing. Jörg Holl, Mitglied des Sachverständigenausschusses, gaben die Referenten einen ersten Überblick über die Anforderungen an und die Arbeitsweise von öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v.) Sachverständigen.

Sebastian Dorn, Leiter des Geschäftsbereiches Recht und Fair Play und für das Bestellungsverfahren vor der IHK Limburg verantwortlich, führte zunächst in die Thematik ein. Er lud alle Interessierten noch einmal ausdrücklich ein, auch nach der Veranstaltung das Gespräch mit der IHK zu suchen.

Höhepunkt des Nachmittages war der Vortrag von Dipl. Ing. (FH) Natascha Rosocha vom Institut für Sachverständigenwesen (ifs), Köln. Sie referierte ausführlich über die Anforderungen, die auf einen Sachverständigenbewerber zukommen, der vor einem Fachgremium seine besondere Sachkunde nachweisen muss. Hier verwies sie ausdrücklich auf die Möglichkeit, sich durch Seminare und Fortbildungen spezifisch vorzubereiten.

Am Ende der Veranstaltung brachte Peter Scherer, Vorsitzender Richter am Landgericht und Mitglied des IHK-Sachverständigenausschuss, den Anwesenden die Arbeit des Sachverständigen im Gerichtsauftrag näher. Er gab einen Einblick in die Erwartungen, die der größte Auftraggeber der ö.b.u.v. Sachverständigen, die Justiz, an die Bewerber hat. Scherer betonte dabei auch, wie wichtig die Rolle der ö.b.u.v. Sachverständigen in Gerichtsverfahren sei sowie die Notwendigkeit, dass die Bestellungskörperschaften stets für Nachwuchs sorgen.

Im Anschluss entwickelte sich eine angeregte Diskussion, die bei einem kleinen Imbiss in vielen Einzelgesprächen fortgesetzt wurde.

IHK-Ansprechpartnerin für interessierte Bewerber: Martina Mattlener, Tel.: 06431 210-121, E-Mail: m.mattlener@limburg.ihk.de.

Seminarankündigung:

Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro - Beschwerden ohne Risiken und Nebenwirkungen erfolgreich behandeln!

Zeit, Geld und Nerven: Das kostet den Sachverständigen in aller Regel eine Beschwerde. Erst recht, wenn es sich um einen unberechtigten Angriff handelt oder die Beschwerde gar als taktisches Angriffsmittel genutzt wird. Selbst bei noch so sorgfältigem Arbeiten ist der Sachverständige vor einer Beschwerde nicht geschützt.

Donnerstag, 17.03.2015 in den Räumen der IHK Limburg

Anmeldungen unter der Seminar Nr.: 161392 beim Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln, www.ifs-forum.de oder kontaktieren Sie uns unter Tel.: 06431 / 210-121

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.